

**EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE**



BERLIN-LICHTENRADE

# Konzept für den Schutz vor sexualisierter Gewalt

Prävention, Intervention, Information

Version vom 09.10.2023

AG Schutzkonzept: Pfn. Thora Weintz, Katja Rudnick, Carola Katzer

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Prävention	4
2.1	Verhaltenskodex der EKBO	4
2.2	Anwendung des Verhaltenskodex in der Kirchengemeinde Lichtenrade	5
2.3	Ansprechpersonen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Prävention im Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg und in der Kirchengemeinde Lichtenrade	6
2.4	Die Kooperation des Kirchenkreises Tempelhof-Schöneberg mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft	7
2.5	Fortbildung der Mitarbeitenden	7
2.6	Erweiterte Führungszeugnisse	8
2.7	Auswärtige Gruppen	9
3	Intervention	10
3.1	Anzeichen wahrnehmen - nicht ignorieren	10
3.2	Kompetent handeln	10

## 1. Vorwort

Kirche sollte in Ort sein, an dem Menschen allen Alters sich sicher fühlen können. Kirche sollte auch ein Ort sein, an dem möglichst viel Freiheit möglich ist. Beides ist uns ein Anliegen. Darum haben wir uns in der Kirchengemeinde Lichtenrade auf den Anstoß der Landeskirche hin und in Anlehnung an das Konzept des Kirchenkreises Tempelhof-Schöneberg daran gemacht, ein Schutzkonzept zu erarbeiten. In einem längeren Prozess haben wir die Gegebenheiten vor Ort wahrgenommen, nach Erfahrungen gefragt und mit Mitarbeitenden über die Herausforderungen in ihrem Arbeitsbereich gesprochen. Vielen Dank allen, die an diesem Prozess mitgearbeitet haben!

Das Schutzkonzept soll dazu beitragen, dass Menschen bei uns nicht zu Opfern von sexualisierter Gewalt oder Übergriffigkeiten werden. Dafür ist ein Klima des Hinsehens und Handelns wichtig und das Wissen, an wen man sich mit schwierigen Fragen wenden kann. Dabei richtet sich unser Blick besonders auf Kinder, aber Menschen jeden Alters und Geschlechts können Grenzverletzungen erleben und sollen davor geschützt werden.

Die Kirchengemeinde Lichtenrade umfasst in ihrer Größe und Vielfalt dabei verschiedenartige Arbeitsbereiche, in der sich diese Herausforderungen in je eigener Weise stellen: Kitas und Hort betreuen Kinder. In der Jugend- und Konfirmandenarbeit der Gemeinde begegnen sich Menschen über einen längeren Zeitraum und auf Fahrten. In der offenen Arbeit des Kinder- und Jugendhauses kommen und gehen sie. Menschen treffen sich unter dem Dach unserer Gemeinde im Familienzentrum, in Chören, in vielfältigen Gemeindegruppen, bei Gottesdiensten und Festen.

In manchen Bereichen – wie in den Kitas – gibt es bereits eigene handlungsleitende Konzepte und Vertrautheit mit den Fragestellungen. Die für diesen Bereich erarbeitete Verhaltensampel mit sehr konkretem Blick auf Verhaltensweisen findet sich im Anhang zu diesem Konzept. In anderen Bereichen war dies bisher weniger Thema. Perspektivisch sollen aber alle, die in unserer Gemeinde mit Menschen arbeiten (egal ob haupt- oder ehrenamtlich), eine grundlegende Sensibilisierung für das Thema erfahren.

Dazu braucht es Wissen über Grundwerte (der Verhaltenskodex der EKBO), Präventionsstrategien und Möglichkeiten kompetenten Handelns in Krisenfällen und wen man hinzuziehen kann und soll. Dieses Schutzkonzept soll ein wichtiger Baustein dafür sein.

## 2. Prävention

### 2.1 Verhaltenskodex der EKBO

#### 1. Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützen

Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren und (sexualisierter) Gewalt schützen.

#### 2. Mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte die individuellen Grenzempfindungen von Menschen und verteidige sie.

#### 3. Die Rolle als Verantwortliche\*r nicht ausnutzen

Ich gehe als Mitarbeiter\*in keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

#### 4. Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

#### 5. Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

#### 6. Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

#### 7. Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

#### 8. Transparenz herstellen

Situationen, in denen ich mit anderen Menschen alleine bin, mache ich transparent. Ich halte die arbeitsfeldspezifischen Standards ein und beachte die Bedürfnisse der/des anderen.

## 2.2 Anwendung des Verhaltenskodex in der Kirchengemeinde Lichtenrade

Die Ev. Kirchengemeinde Lichtenrade schließt sich dem EKBO-Verhaltenskodex an. Dieser gilt daher für alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden und muss von ihnen bei ihrem Dienstantritt/vor Übernahme der ehrenamtlichen Aufgaben unterschrieben werden (Vorlage im Anhang). Mit dem Verhaltenskodex verpflichten sich alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen, minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene durch ihr Verhalten zu schützen. Der Verhaltenskodex beschreibt unseren Anspruch an einen achtsamen und wertschätzenden Umgang miteinander.

Wir weisen darauf hin, dass es in diesem Schutzkonzept, welches Bezug nimmt auf das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKBO vom 23. Oktober 2020, ausschließlich um Formen sexualisierter Gewalt geht. Uns ist bewusst, dass es viele andere Formen von Gewalt gibt, die im Alltag auch Beachtung finden müssen, beispielsweise gewaltvolle Kommunikation, Mobbing, Vernachlässigung von Schutzbefohlenen etc.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ soll aufzeigen, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Gewalt und Macht auszuüben. Definiert wird so eine sexuelle Handlung, die an oder vor einer anderen Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die betroffene Person aufgrund von körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Wir unterscheiden drei Formen von sexualisierter Gewalt: Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt. Auf diese unterschiedlichen Ausprägungen wird in den Fortbildungsangeboten, die Teil des Präventionskonzeptes des Kirchenkreises und entsprechend auch der Gemeinde sind, näher eingegangen.

Die Menschen, die in der Kirche zusammenkommen, werden hinsichtlich der Prävention und den Zielsetzungen des Schutzkonzeptes in unserer Gemeinde über verschiedene Kommunikationskanäle informiert.

## 2.3 Ansprechpersonen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Prävention im Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg und in der Kirchengemeinde Lichtenrade

### Kreiskirchliche Ansprechperson (KAP)

Auf der Grundlage des EKBO-Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 23. Oktober 2020 benennt der Kirchenkreis eine berufliche Ansprechperson zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Prävention im Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg. Diese kreiskirchliche Ansprechperson (KAP) ist zuständig für Prävention und Intervention. Er\*Sie ist als Multiplikator\*in geschult und ist – in Zusammenarbeit mit weiteren fachlichen Mitarbeitenden – für die Planung, Durchführung und Koordinierung von Fortbildungsmaßnahmen zuständig. Die erforderliche Kompetenz der Ansprechperson ist die

Multiplikator\*innenschulung „Hinschauen – Helfen – Handeln“ der Evangelische Kirche Deutschland (EKD) oder eine vergleichbare Qualifikation.

Wenn im Kirchenkreis – einschließlich der Kirchengemeinde Lichtenrade – ein Fall von (vermuteter) sexualisierter Gewalt auftritt, egal ob es sich dabei um eine Grenzverletzung, einen sexuellen Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form von sexualisierter Gewalt handelt, muss die KAP involviert werden. Sie koordiniert die Anwendung der Handlungs- und Interventionspläne und begleitet den gesamten Prozess.

Die benannte Ansprechperson des Kirchenkreises steht im Kontakt mit den zuständigen Jugendämtern, sie ist außerdem für die Vernetzung mit dem Amt für kirchliche Dienste (AKD), Kitaträger\*innen sowie anderen freien Trägern und Trägerinnen im Kirchenkreis in dieser Thematik verantwortlich.

#### Kreiskirchliche Ansprechpersonen (KAP) (Stand Juli 2024) :

Ulrike Biskup: 030 755 15 16 57 | 0176 84 90 39 63 | [biskup@ts-evangelisch.de](mailto:biskup@ts-evangelisch.de)

Sven Steinbach: 030 755 15 16 42 | 0176 42 00 56 67 | [steinbach@ts-evangelisch.de](mailto:steinbach@ts-evangelisch.de)

#### Gemeindliche Beauftragte

Die Kirchengemeinde Lichtenrade bestimmt ein Gemeindemitglied (wenn möglich des Gemeindegemeindeglied) oder jemanden aus dem Kreis der hauptamtlich Mitarbeitenden als Präventionsbeauftragte\*n. Er\*Sie ist Ansprechperson für das Präventionsteam des Kirchenkreises und nimmt an Vernetzungstreffen und Fortbildungen teil. Er\*Sie stellt die Verbindung zwischen Gemeinde und Kirchenkreis her und ist verantwortlicher Teil der Gruppe, die auf gemeindlicher Ebene Schutzkonzept, Risikoanalyse und Prävention verantwortet.

#### Derzeit (Stand Juli 2024):

Thora Weintz: pfn. [weintz@kg-lichtenrade.de](mailto:weintz@kg-lichtenrade.de)

## 2.4 Die Kooperation des Kirchenkreises Tempelhof-Schöneberg mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Eine weitere Voraussetzung für den erfolgreichen Schutz ist eine Kooperationsvereinbarung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (im Sprachgebrauch auch Insofa, Isofa, Insofi, Isef), die im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gesetzlich gefordert wird. Sie ist trägerextern, sie handelt „nicht aus Verband und Kirche (...), sondern aus dem Bereich der Erziehungshilfen...“. Mit ihr wird gewährleistet, dass die Interessen der Kinder, Jugendlichen und darüber hinaus aller weiteren Schutzbefohlene fachgerecht im Blick sind. Dieses ist besonders von Bedeutung, wenn kirchliche Mitarbeitende selbst im Verdacht stehen, da gleichzeitig die Interessen der mutmaßlich betroffenen Personen zu wahren und kirchliche/dienstrechtliche Regularien zu achten sind.

## 2.5 Fortbildung der Mitarbeitenden

Regelmäßigen Fortbildungen kommen im Bereich der Prävention und Krisenintervention eine Schlüsselrolle zu. Je nach Mitarbeitenden-Gruppe und Aufgabe werden folgende zeitliche Abstände nicht überschritten:

- Alle beruflichen Mitarbeitenden sind aufgefordert, sich alle zwei Jahre in ihren jeweiligen Konventen, im AKD oder im Kirchenkreis zum Thema Prävention fortzubilden. Der\*die Präventionsbeauftragte der Gemeinde bzw. in seinem\*ihren Auftrag die Küsterei sammelt die Nachweise der Fortbildungen. Wenn Personen trotz wiederholter Einladung nicht an einer Fortbildung in 2 Jahren teilgenommen haben, wird diese Information an die Gemeindeleitung weitergegeben und diese sucht das Gespräch.
- Teamer\*innen werden regelmäßig in den Juleica-Seminaren geschult.
- Neugewählte Gemeindeglieder werden sensibilisiert.
- Gemeindeglieder und Pfarrer\*innen werden in speziell für sie zugeschnittenen Modulen mindestens einmal während der GKR-Amtszeit geschult.
- Darüber hinaus werden erwachsene ehrenamtliche Mitarbeitende je nach Tätigkeit regelmäßig fortgebildet.

Die Schulungen werden organisiert und erfolgen maßgeblich durch die beauftragten Ansprechpersonen im Kirchenkreis in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich versierten Mitarbeitenden. Inwieweit Schulungen anerkannt werden, die von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden in einem anderen Zusammenhang oder von anderen Anbietern besucht wurden, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Basisinhalte der Schulungen sind:

1. Was ist sexualisierte Gewalt? Zahlen, Fakten, Grundinformationen.
2. Was sind Grenzüberschreitungen? Wo fängt übergriffiges Verhalten an? Welche Situationen im Umgang mit Schutzbefohlenen sollten im kollegialen Gespräch zwischen Mitarbeiter\*innen angesprochen und geklärt werden?
3. Welche Regeln gelten bei uns („Verhaltenskodex der EKBO“)?
4. Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten, die unsere Arbeit betreffen?
5. Was kann ich tun, wenn ich ein „komisches Gefühl“ habe / wenn mir eine Situation bedenklich vorkommt? Was darf ich in einer solchen Situation nicht tun? An wen kann ich mich wenden?

## 2.6 Erweiterte Führungszeugnisse

Die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirchengemeinde Lichtenrade ist gemäß dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 23. Oktober 2020 ausgeschlossen für eine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, §

201a Abs. 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist (Kirchengesetz §5, Abs. (1).1 und (2)). Hierdurch ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse (EFZ) von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG erforderlich und begründet.

Die EFZ müssen von allen beruflichen Mitarbeitenden (dazu zählen auch Honorarkräfte, Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligendienstes und Praktikant\*innen ab einer Praktikumsdauer von mindestens zwei Monaten) bei Anstellung vorgelegt werden. Alle drei Jahre ist das erweiterte Führungszeugnis zu erneuern. Dazu wird durch den\*die Präventionsbeauftragte\*n aufgefordert. Er\*Sie kann dies und die Einsichtnahme an die Personalverantwortlichen bzw. die Küsterei delegieren.

Pfarrer\*innen legen bei Aufnahme in den Entsendungsdienst ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die regelmäßige Einsichtnahme der Führungszeugnisse von Pfarrer\*innen obliegt dem Konsistorium.

Für ehrenamtlich Mitarbeitende unserer Kirchengemeinde erfolgt die Einsichtnahme und regelmäßige Aufforderung zur Vorlage von EFZ durch den\*die Präventionsbeauftragte\*n. Er\*Sie kann die Einsichtnahme an die Küsterei delegieren. Neu dazu kommende Ehrenamtliche werden dazu mindestens einmal jährlich erfasst und auf die Vorlage des Führungszeugnisses angesprochen. Die Küsterei hat – analog zu den Hinweisen zum Datenschutz – auch den Verhaltenscodex der EKBO vorliegen und gibt ihn aus.

Für Ehrenamtliche ist das Führungszeugnis kostenlos. Die Küsterei stellt die entsprechenden Vorlagen zur Beantragung zur Verfügung: Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, Muster zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt, Antrag auf Gebührenbefreiung. Sollte der Gebührenbefreiung nicht stattgegeben werden, übernimmt die Kirchengemeinde die Kosten.

Sollte die Vorlage eines EFZ z.B. aufgrund von Kurzfristigkeit nicht möglich sein, empfehlen wir als Übergangslösung eine Selbstauskunft der beruflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden entsprechend den Vorlagen im Anhang (4.4 und 4.5). Mitarbeitende sollten darauf hingewiesen werden, dass diese Selbstauskunft einer eidesstattlichen Erklärung rechtlich gleichgestellt ist, eine falsche Selbstauskunft erfüllt einen Straftatbestand. Für längerfristige Arbeitsverhältnisse ist das EFZ durch die ehrenamtlichen oder beruflichen Mitarbeitenden nachzureichen.

## 2.7 Auswärtige Gruppen

Gruppen und Einzelpersonen, die regelmäßig Angebote in den Räumen der Kirchengemeinde machen, egal ob im Rahmen eines Mietverhältnisses oder ohne Entgelt, sind auf die Gültigkeit des EKBO-Verhaltenskodex unter unserem Dach hinzuweisen und haben seine Kenntnisnahme zu unterschreiben.

### 3. Intervention

#### 3.1 Anzeichen wahrnehmen - nicht ignorieren

Es ist wichtig, ein Gespür für mögliche sexualisierte Gewalt im Umfeld zu entwickeln. Anzeichen, Symptome und Signale können sehr unterschiedlich ausfallen. Oft gibt es sie aber – und viel zu oft werden sie ignoriert. Ein aufmerksames Umfeld ist extrem wichtig zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und um Betroffene zu unterstützen.

Es ist hilfreich, sich über Gedanken und Gefühle bezüglich einer möglichen Gefährdung einer schutzbefohlenen Person auszutauschen. Deshalb sind alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde Lichtenrade angehalten, ungute Gefühle nicht zu ignorieren und nicht zu schweigen, wenn sie Veränderungen an Schutzbefohlenen wahrnehmen. Beratung, Hilfe und Unterstützung - bei Bedarf auch anonym - leisten z. B. die unabhängige Beraterin der Landeskirche, das Präventionsteam des Kirchenkreises oder eine insoweit erfahrene Fachkraft (s. Anhang 1).

#### 3.2 Kompetent handeln

Als berufliche\*r oder ehrenamtliche\*r Mitarbeitende\*r in der Kirchengemeinde Lichtenrade kann es jederzeit passieren, dass wir von einem (mutmaßlichen) Fall von sexualisierter Gewalt erfahren, sei es durch eigene Beobachtungen oder durch die Mitteilung einer anderen Person. Für diesen Fall gibt es den Kommunikationsplan der EKBO, der allen Mitarbeitenden bekannt sein muss.

Der Kommunikationsplan sieht folgende Schritte vor:

1. Mitteilung eines Verdachtsfall oder eigene Beobachtung
2. Kontaktaufnahme mit der kreiskirchlichen Ansprechperson (KAP) als Standard inkl. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung
3. Ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (bei Kindern/Jugendlichen verpflichtend)
4. Anwendung des entsprechenden Handlungs- und Notfallplanes im Fall einer positiven Plausibilitätsprüfung

Bei der Mitteilung durch mögliche Betroffene ist unbedingt der Handlungsleitfaden zu beachten (vgl. Anhang 5.6). Essenziell ist es in dieser Situation, Ruhe zu bewahren, die\*den Gegenüber ernst zu nehmen, Vertraulichkeit zuzusichern und nicht eigenmächtig zu handeln (z.B. den\*die mutmaßliche\*n Täter\*in zu konfrontieren), sondern sich zunächst mit der KAP über das Vorgefallene auszutauschen.

Die KAP nimmt mit der\*dem beobachtenden Mitarbeitenden die Plausibilitätsprüfung vor und weiß dann um das weitere Vorgehen, insbesondere, wenn ein Handlungs- oder Notfallplan angewendet werden muss. Ziel der Handlungs- und Notfallpläne ist es, die potenziell Betroffenen zu schützen und das

Vorgehen in Fällen von (vermuteter) sexualisierter Gewalt bekannt und transparent zu machen und zu professionalisieren.

Wir unterscheiden drei Formen von sexualisierter Gewalt, die unterschiedliche Handlungen nach sich ziehen:

1. Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung, d.h. die Verletzung der persönlichen Grenzen einer anderen Person, kann beabsichtigt und unbeabsichtigt erfolgen. Eine Grenzverletzung ist zudem gegeben, wenn ein Verstoß gegen einen der Leitsätze des Verhaltenskodexes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKBO vorliegt.

2. Sexueller Übergriff

Sexuelle Übergriffe erfolgen bewusst durch den\*die Täter\*in. Übergriffe geschehen in Form von verbaler und nonverbaler bzw. psychischer Gewalt und tätlich.

3. Strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt

Die Paragraphen 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs weisen die strafrechtlich relevanten Formen der sexualisierten Gewalt aus.

Die jeweiligen Handlungs- und Notfallpläne zu den drei Formen von sexualisierter Gewalt sind im Anhang zu finden. Zusätzlich zu den Plänen liegt ein Dokumentationsbogen für berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende bei vermuteter sexualisierter Gewalt bereit (s. Anhang 5.7).

Es gilt die Meldepflicht gemäß §7 Kirchengesetz der EKBO zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 23. Oktober 2020.